

me.<sup>654</sup> Eine Erklärung der Tatsache, dass sich die *Cour de cassation* in der Sache *John Huston* nicht mit der Geltung des Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ auseinander gesetzt habe, sehen *Ginsburg* und *Sirinelli* in dem Willen des Gerichts, die Wirkungskraft ihrer Entscheidung nicht nur auf Filmwerke zu beschränken.<sup>655</sup> Dabei stellt *Edelman* klar, dass eine korrekte kollisionsrechtliche Anwendung der Berner Übereinkunft und damit des Schutzlandprinzips ebenfalls zur Anwendung der französischen Normen geführt hätte.<sup>656</sup> Die von der *Cour d'appel* vorgetragene Interpretation der Konvention hält er dagegen für verfehlt. Aufgabe der RBÜ sei nicht die Harmonisierung des Rechts, sondern die Gewährung eines Mindestschutzes zugunsten der Urheber. Die Auffassung des Gerichts bedeute dagegen, dass der konventionsrechtliche Mindestschutz nicht den vertraglich im Geltungsbereich eines Mitgliedsstaats der Berner Union erworbenen Rechten widersprechen dürfe. Die konsequente Anwendung des Richterspruchs der *Cour d'appel* hieße dann, dass in diesem Fall die internationale Konvention hinter dem vertraglichen Rechtserwerb zurückstehen müsse.<sup>657</sup>

### III. Urheberpersönlichkeitsrecht

Besondere Aufmerksamkeit erfordert das *droit moral*. Nach kurzer Einführung in die Grundproblematik wird die bisherige Rechtsprechung erörtert und insbesondere die Lösungsmöglichkeit über den *ordre public international* diskutiert.

#### 1. Grundproblematik

Die mit der Inhaberschaft am Urheberpersönlichkeitsrecht verbundenen Probleme sind im französischen Recht im Wesentlichen identisch mit der Rechtslage in Deutschland. Auch der CPI schreibt die Geltung des Schöpferprinzips vor, so dass der Schöpfer eines Werkes auch erster Inhaber des Urheberrechts ist. Ihm steht das *droit moral* zu, welches seine ideellen Interessen schützt (Art. L 121-1 ff. CPI). So hat er das Recht auf Achtung seines Namens, seiner Urheberschaft und seines Werkes (Art. L 121-1 al.1 CPI), das Veröffentlichungsrecht (Art. L 121-2 CPI) sowie ein

654 *Bergé*, La protection internationale, 1995, Rn. 421.

655 *Ginsburg/Sirinelli*, RIDA 1991 (150), 3, 15; *Ginsburg/Sirinelli*, 15 Colum.-VLA J. L. & Arts 135, 143 (1991); der Gedanke findet sich auch bei *Kéréver*, RIDA 1991 (150), 83, 85.

656 So auch *Pollaud-Dulian*, der in Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ eine ganz klare Kollisionsregel zugunsten der Anknüpfung an die *lex loci protectionis* sieht: *Pollaud-Dulian*, Cahiers du droit d'auteur, 1999, Nr. 22, S. 1, 4 f.; ebenso *Gautier*, Anm. zu TGI Paris vom 23.11.1988 – „John Huston“, Rev. crit. DIP 1989, 372, 382.

657 *Edelman*, Anmerkung zu CA Paris vom 6.7.1989 – „John Huston“, JDI 1989 (116), 979, 998 f.; siehe auch *Ginsburg*, Cahiers du droit d'auteur, 1989, Nr. 22, S. 13, 16, welche die Argumentation des Gerichts bezüglich der Nichtanwendung des Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ für fehlerhaft hält.

Rückrufs- oder Rücktrittsrecht (Art. L 121-4 CPI).<sup>658</sup> Anders als in Deutschland verfolgt das französische Recht einen dualistischen Ansatz. Die Verwertungsrechte können unabhängig von den Persönlichkeitsrechten auf Dritte übertragen werden, während die *droits moraux* bei der Person des kreativ Tätigen verbleiben.<sup>659</sup> Diese Konzeption hat zur Folge, dass Verwertungsrechte und Urheberpersönlichkeitsrechte verschiedenen Personen zustehen können.

Aus kollisionsrechtlicher Sicht problematisch ist insbesondere die originäre Inhaberschaft des Arbeitgebers am Urheberrecht aufgrund der *work made for hire*-Doktrin von *Copyright*-Staaten. Mangels Urheberschaft des Werkschöpfers kann dieser auch in den *Droit d'auteur*-Staaten nicht mehr seinen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Schutz geltend machen. Dieses Dilemma zeigte sich in seinem ganzen Ausmaß in den *John Huston*-Entscheidungen der französischen Gerichte. Wie diese es lösten und welche alternativen Lösungsmöglichkeiten seitens der französischen Literatur diskutiert wurden, soll im Folgenden besprochen werden.

## 2. Inhaberschaft am Urheberpersönlichkeitsrecht

Bereits mehrfach hatten die Gerichte darüber zu befinden, ob sich ausländische Urheber vor französischen Gerichten auf eine Verletzung des *droit moral* in Frankreich berufen konnten. Dabei sind die Entscheidungen nicht immer einheitlich ausgefallen, wie sich im Folgenden zeigen wird.

In der französischen Rechtsprechung zeigte sich schon früh die unterschiedliche kollisionsrechtliche Behandlung der urheberrechtlichen Vermögensrechte einerseits und des Urheberpersönlichkeitsrechts andererseits.<sup>660</sup> Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Aspekte stellte die *Cour de cassation* bereits in der Entscheidung *Le Chant du Monde* aus dem Jahre 1959 fest, dass der Schutz ausländischer Urheber in Frankreich davon abhängt, ob ihnen nach dem Recht des Ursprungslandes die geltend gemachten Verwertungsrechte tatsächlich zustehen.<sup>661</sup> Komplizierter und nicht ganz so eindeutig stellt sich die Lage hinsichtlich des *droit moral* dar, weil die Gerichte in diesem Bereich oft nicht zwischen Fremdenrecht und Kollisionsrecht sauber differenziert haben und zudem diesbezüglich auch keine einheitliche Linie vertreten. Nimmt man dann noch die Entscheidung der *Cour de cassation* in der Sache *John Huston* hinzu, welche auch für das französische IPR eine ungewöhnliche

658 Dies sind nur einige Aspekte des *droit moral*; sie sind umfassend geregelt in Art. L 121-1 bis Art. L 121-9 CPI.

659 Art. L 131-4 CPI; siehe auch Dietz, in: FS Erdmann, 2002, S. 63 ff.

660 Zu dieser Differenzierung *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 1197 ff. Danach wird in Frankreich nicht nur zwischen der Existenz und der Ausübung des Urheberrechts unterschieden, sondern auch zwischen den vermögensrechtlichen und den persönlichkeitsrechtlichen Aspekten des Schutzrechts.

661 Cass. civ. vom 22.12.1959 – „*Le Chant du Monde*“, Rev. crit. DIP 1960, 361 m. Anm. Terré; ebenso JDI 1961 (88), 420 m. Anm. Goldman; zum Sachverhalt der Entscheidung siehe oben 6. Kap. § 2 I 1; die Entscheidung erwähnt auch Edelmann, GRUR Int. 1992, 260, 261.

Formulierung liefert,<sup>662</sup> die bisher nicht weiter konkretisiert wurde, scheint die Rechtslage in Frankreich eher verworren zu sein. Aus diesem Grund soll im Folgenden zunächst ein Überblick über die ergangenen Gerichtsentscheidungen mit Bezug zum *droit moral* gegeben werden, bevor anschließend eine mögliche Lösung des Konflikts über den *ordre public international* näher untersucht wird.

#### a) Bisherige Rechtsprechung

Im Jahre 1920 wurde in den USA unter Anleitung des Briten Charlie Chaplin der Film „The Kid“ gedreht. Als der Stummfilm ohne seine Zustimmung in Frankreich mit Musik unterlegt sowie französische Zwischentitel hinzugefügt wurden, machte Chaplin sein Recht auf Schutz der Werkintegrität geltend und wandte sich mit dem Vorwurf der Verletzung seines Urheberpersönlichkeitsrechts an die französischen Gerichte.<sup>663</sup> Das Berufungsgericht pflichtete Chaplin bei, wonach sich dieser in Frankreich auf das *droit moral* berufen konnte, obwohl Ursprungsland des Werkes die USA waren, welche kein Urheberpersönlichkeitsrecht anerkennen. Das Gericht begründete seine Entscheidung mit Art. 2 Abs. 1 WUA, welcher die Geltung des Grundsatzes der Inländerbehandlung festlegt. Danach seien die Vertragsstaaten verpflichtet, veröffentlichten Werken der Angehörigen eines anderen Vertragsstaates sowie Werken, die erstmals in einem anderen Vertragsstaat der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, den gleichen Schutz zu gewähren wie den im Inland veröffentlichten Werken der eigenen Staatsangehörigen. Nach Ansicht des entscheidenden Gerichts war kein Grund ersichtlich, diese Gleichbehandlung auf die vermögensrechtlichen Aspekte zu begrenzen und den Bereich des Urheberpersönlichkeitsrechts außen vor zu lassen. Hieran könne auch die fehlende Gegenseitigkeit nichts ändern. Es reichte aus, dass Charlie Chaplin nach dem Recht des Ursprungslandes tatsächlich Urheber war (das Urheberrecht wurde auf seinen Namen 1921 eingetragen und 1948 für weitere 28 Jahre verlängert beim *Copyright Office* in Washington<sup>664</sup>). Der Inhalt des Urheberrechts bemaß sich im Anschluss hieran, aufgrund der Geltung des Inländerbehandlungsgrundsatzes, allein nach französischem Recht, welches neben den vermögensrechtlichen Aspekten eben auch einen Persönlichkeits-

662 Cass. civ. vom 28.5.1991 – „John Huston“, *La Semaine Juridique (JCP)*, Éd. G, 1991 II, Nr. 21731 m. Anm. *Françon*; *Rev. crit. DIP* 1991, 752 m. Anm. *Gautier* (deutsche Übersetzung des Urteils in *GRUR Int.* 1992, 304); das Gericht bezeichnet gewisse Vorschriften des französischen Rechts als zwingend anwendbares Recht: „Attendu, ... que ces règles sont des lois d'application impérative.“

663 CA Paris vom 29.4.1959 – „The Kid“, *JDI* 1960 (87), 128 m. Anm. *Goldman*.

664 CA Paris vom 29.4.1959 – „The Kid“, *JDI* 1960 (87), 128 m. Anm. *Goldman*; in der Entscheidung heißt es 25 Jahre, was auf einem Druckfehler beruht, da nach § 24 des damals geltenden US-amerikanischen Copyright Act vom 30.7.1947 das Urheberrecht 28 Jahre lang ab dem Tag der ersten Veröffentlichung besteht, und im Anschluss für weitere 28 Jahre verlängert werden kann; siehe hierzu die deutsche Übersetzung des Urteils in *GRUR Ausl.* 1959, 654 Fn. 1.

rechtlichen Schutz in Form des *droit moral* umfasst. Das französische Gericht scheint hier von einer kollisionsrechtlichen Bedeutung des Inländerbehandlungsgrundsatzes auszugehen, zumal es die Anwendung französischen Rechts hinsichtlich des Inhalts des Schutzrechts einzig auf dieses Prinzip stützt.<sup>665</sup> Als Folge wurde Charlie Chaplin in Frankreich ein Urheberpersönlichkeitsrecht zugesprochen, welches die Rechtsordnung des Ursprungslandes nicht einmal kannte. Problematisch erscheint dies insofern, als dass wegen des fehlenden Erfordernisses der Gegenseitigkeit einem Franzosen, der sein Werk erstmals in den USA auf den Markt bringt, nach dortigem Recht kein Urheberpersönlichkeitsrecht zusteht, auch wenn ein solches nach dem Recht des Ursprungslandes unveräußerlicher Teil seines Urheberrechts wäre.<sup>666</sup> Dennoch sah das Gericht – wie bereits erwähnt – in dem fehlenden Erfordernis der Gegenseitigkeit keinen Grund, die Geltung des Inländerbehandlungsgrundsatzes auf den Bereich der Vermögensrechte zu beschränken. Das Gericht konnte im Fall *The Kid* trotz der Differenzierung zwischen Existenz und Ausübung des Urheberrechts zu einem aus französischer Sicht stimmigen und akzeptablen Ergebnis gelangen, da Chaplin sowohl nach US-amerikanischem Recht als das des Ursprungslandes als auch nach französischem Recht als das des Schutzlandes Inhaber des Urheberrechts war.

Im Jahre 1977 befasste sich der *Tribunal de grande instance* in Paris mit dem Begehren des rumänischen Regisseurs *Dimitri Ionesco*.<sup>667</sup> Dieser war Autor des Textkommentars und Regisseur eines in Rumänien hergestellten und dort auch erstmals veröffentlichten Films, der in Frankreich verwertet werden sollte. Zu diesem Zweck wurden die Verwertungsrechte von der rumänischen Gesellschaft *Romania Films* an M.G.M. übertragen, welche den Textkommentar nicht einfach ins Französische übersetzten, sondern grundlegend änderten. Unter Berufung auf das Recht auf Integritätsschutz (*droit de l'intégrité*) als Teil des *droit moral* wollte *Ionesco* die Ausführung des Filmes verhindern. Das Gericht verwehrte ihm jedoch die Geltendmachung des Urheberpersönlichkeitsrechts, da nach rumänischem Recht die einzelnen Urheberrechte an einem Filmwerk beim Produzenten vereint waren.<sup>668</sup> Da *Ionesco* nach dem Recht des Ursprungslandes nicht Inhaber des Urheberrechts am Filmwerk war, konnte er sich auch in Frankreich nicht auf eine Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts berufen.<sup>669</sup> Die Frage der Rechtsinhaberschaft wurde in diesem Fall

665 Zu einer kollisionsrechtlichen Bedeutung des Urteils tendiert auch *Goldman*, Anm. zu CA Paris vom 29.4.1959 – „The Kid“, JDI 1960 (87), 128, 146. Hätte das Gericht den Grundsatz als rein fremdenrechtliche Regelung betrachtet, hätte es zunächst mittels einer Kollisionsregel die französischen Normen als anwendbares Recht ermitteln müssen, um anschließend zu dem Ergebnis zu gelangen, dass Charlie Chaplin aufgrund des Prinzips der Gleichbehandlung von In- und Ausländern sich auf all diejenigen Rechte berufen kann, die einem französischen Staatsangehörigen zustehen.

666 So auch *Goldman*, in seiner Anmerkung zum Urteil der CA Paris, 29.4.1959 – „The Kid“, JDI 1960 (87), 128, 146.

667 TGI Paris, Urteil vom 14.2.1977 – „Dimitri Ionesco“, RIDA 1978 (97), 179.

668 Nach rumänischem Recht lag ein sog. Kollektivwerk vor; siehe zu der Entscheidung auch *Bergé*, *La protection internationale*, 1995, Rn. 246.

669 TGI Paris, Urteil vom 14.2.1977 – „Dimitri Ionesco“, RIDA 1978 (97), 179, 181.

vom Gericht ausschließlich nach dem Recht des Ursprungslandes bestimmt, wobei sich das *Tribunal de grande instance* weder ausdrücklich auf diese Anknüpfungsmethode bezog, noch irgendwelche anderen Normen – seien sie nationaler oder internationaler Natur – zur Begründung der Maßgeblichkeit des Rechts des Ursprungslandes anführte. Das Gericht ging wohl davon aus, dass eine weitere Begründung für die Anwendung der *lex originis* nicht erforderlich war.<sup>670</sup>

Die sicherlich bekanntesten Entscheidungen im Bereich der internationalprivatrechtlichen Behandlung des *droit moral* ergingen in der Sache *John Huston* in den Jahren 1988 bis 1994.<sup>671</sup> Sie lösten eine rege Debatte über die kollisionsrechtliche Behandlung des Urheberpersönlichkeitsrechts aus. Der Regisseur John Huston hatte in den USA für eine US-amerikanische Filmproduktionsfirma Regie geführt beim Dreh des Films „Asphalt Jungle“, der aufgrund eines von ihm und Ben Maddow geschriebenen Drehbuchs entstand. Jahre später spezialisierte sich die Gesellschaft Turner darauf, alte Schwarzweiß-Filme nachträglich zu kolorieren, und erwarb zu diesem Zweck die Rechte an berühmten Filmen von verschiedenen Unternehmen, unter ihnen auch „Asphalt Jungle“ von der Filmgesellschaft M.G.M. Für dessen nachkolorierte Fassung erhielt Turner am 20.6.1988 vom US-amerikanischen *Copyright Office* eine Eintragungsurkunde. Als der Film im französischen Fernsehen auf dem Kanal „La cinq“ ausgestrahlt werden sollte, wandten sich die Erben von John Huston an französische Gerichte zur Verhinderung eben jener Ausstrahlung. Sie machten eine Verletzung des *droit moral* im Sinne des Integritätsschutzes geltend, da sich John Huston noch zu Lebzeiten gegen eine Kolorierung seines Filmes ausgesprochen hatte. Betrachtet man die Inhaberschaft der Urheberrechte an dem Filmwerk auf Grundlage des materiellen US-amerikanischen Urheberrechts, dann erwirbt

670 Ähnlich wurde in der Sache *Les Aristochats* entschieden. In diesem Fall verweigerte das französische Gericht einem US-Amerikaner die Berufung auf das *droit moral* (hier in der Form des Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft, *droit de paternité*), welcher seine Rechte an dem von ihm geschriebenen Drehbuch allesamt in England an einen Engländer abgetreten hatte. Nach Ansicht des Gerichts unterlag der Vertrag englischem Recht, wobei zum damaligen Zeitpunkt das englische Urhebergesetz kein Urheberpersönlichkeitsrecht anerkannte. Da sich der US-Amerikaner quasi aller Rechte an dem Drehbuch entledigt hatte, konnte er sich auch in Frankreich nicht mehr auf das Urheberpersönlichkeitsrecht berufen, obwohl dies nach französischer Auffassung gerade nicht hätte übertragen werden können; CA Paris vom 6.2.1986 – „Les Aristochats“, *La Semaine Juridique (JCP)*, Éd. G, 1989, I, Nr. 3376, Annexe 7.

671 Im Rahmen des Instanzenzugs ergingen in der Sache *John Huston* im Hauptsacheverfahren folgende Entscheidungen französischer Gerichte: TGI Paris, Urteil vom 23.11.1988, *Rev. crit. DIP* 1989, 372 ff. m. Anm. *Gautier*; CA Paris, Urteil vom 6.7.1989, *RIDA* 1990 (143), 329 ff. m. Anm. *Françon*; *JDI* 1989 (116), 979 ff. m. Anm. *Edelman* (deutsche Übersetzung des Urteils in *GRUR Int.* 1989, 936 m. Anm. *Françon*); Cass. civ. vom 28.5.1991, *La Semaine Juridique (JCP)*, Éd. E, 1991, II, Nr. 220 m. Anm. *Ginsburg/Sirinelli*; *La Semaine Juridique (JCP)*, Éd. G, 1991 II, Nr. 21731 m. Anm. *Françon*; *Rev. crit. DIP* 1991, 752 m. Anm. *Gautier* (deutsche Fassung in *GRUR Int.* 1992, 304); CA Versailles vom 19.12.1994, *RIDA* 1995 (164), 389 m. Anm. *Kéréver*; vorangegangen waren die Entscheidungen im einstweiligen Verfügungsverfahren: TGI Paris, Entscheidung vom 24.6.1988, sowie CA Paris, Urteil vom 25.6.1988, zusammen abgedruckt in *JDI* 1988 (115), 1010 ff. m. Anm. *Edelman*.

der Produzent des Filmwerkes aufgrund der bestehenden Arbeitsverhältnisse nach § 201(b) C.A. das originäre Urheberrecht am fertigen Werk. Im konkreten Fall stand das originäre Urheberrecht danach M.G.M. zu, da sich Huston in seinem Arbeitsvertrag gegenüber M.G.M. verpflichtet hatte, die vereinbarte künstlerische Leistung zu erbringen.<sup>672</sup> Dieses Urheberrecht war mittlerweile auf die Rechtsnachfolgerin Turner Entertainment übergegangen. Legt man dagegen das französische materielle Urheberrecht der Bestimmung der originären Urheberrechtsinhaberschaft zugrunde, wonach das erste Urheberrecht auch an Filmwerken nach Art. L 113-7 CPI stets den an der eigentlichen Werkschöpfung beteiligten Personen zusteht, treten zwei Probleme auf. Zum einen widerspricht das Ergebnis nach US-amerikanischem Recht dem Schöpferprinzip. Zum anderen steht nach US-amerikanischem Recht die Rechtsinhaberschaft einer juristischen Person zu, während nach französischen Vorstellungen stets nur eine natürliche Person originärer Inhaber von Urheberrechten an Filmwerken sein kann. Lediglich Verwertungsrechte können an juristische Personen übertragen werden, während der persönlichkeitsrechtliche Teil des Urheberrechts stets bei dem natürlichen Werkschöpfer verbleibt. Nachdem die Ausstrahlung der nachkolorierten Fassung des Filmes „Asphalt Jungle“ im französischen Fernsehen durch zwei Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz und einer im Hauptsacheverfahren verhindert wurde,<sup>673</sup> verneinte die *Cour d'appel* zunächst das Vorliegen einer Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts aufgrund der nachträglichen Kolorierung des Filmes. Dieses Urteil wurde jedoch zwei Jahre nach seiner Verkündung von der *Cour de cassation* in all seinen Ausführungen aufgehoben. Problematisch ist die jeweilige dogmatische Einordnung der von den Gerichten beschrittenen Lösungswege. Grundsätzlich ist zudem zu unterscheiden zwischen den Ausführungen zur Frage des anwendbaren Rechts und der Verletzung des *ordre public international* aufgrund der Maßgeblichkeit einer fremden Rechtsordnung.

In der ersten Entscheidung im Rahmen des Hauptsacheverfahrens waren die Ausführungen des *Tribunal de grande instance de Paris* zum anwendbaren Recht eher verwirrend. So stellte es gleich zu Beginn fest, dass hinsichtlich des Werkes der Grundsatz der Inländergleichbehandlung Anwendung finde. Dabei lässt sich dem Urteil nicht entnehmen, ob das Gericht aus kollisionsrechtlicher Sicht die Anwendbarkeit französischen Rechts zuvor bereits bejaht hatte, und nun dem US-Amerikaner Huston aufgrund von Fremdenrecht in den Genuss der Gleichbehandlung kommen lassen möchte, oder ob das Gericht wegen des kollisionsrechtlichen Inhalts der Pflicht zur Gleichbehandlung Hustons mit den Inländern die Anwend-

672 So die CA Paris vom 6.7.1989 – „John Huston“, JDI 1989 (116), 979, 986 (deutsche Übersetzung in GRUR Int. 1989, 936, 939).

673 TGI Paris, Entscheidung vom 24.6.1988 – „John Huston“, sowie CA Paris, Urteil vom 25.6.1988 – „John Huston“, zusammen abgedruckt in JDI 1988 (115), 1010 ff. m. Anm. *Edelman*; TGI Paris vom 23.11.1988 – „John Huston“, Rev. crit. DIP 1989, 372 ff. m. Anm. *Gautier* sowie Recueil Dalloz 1989, I, 342 m. Anm. *Audit*; JDI 1989 (116), 67 m. Anm. *Edelman*.

barkeit des französischen Rechts bejahte.<sup>674</sup> Statt einer eindeutigen Aussage berief sich das Gericht auf das Schöpferprinzip, wonach zum Zeitpunkt der Entscheidung Turner Entertainment zwar Inhaber der Verwertungsrechte sein könne, aber nicht des *droit moral*, da Letzteres an die Person der Werkschöpfers gebunden sei.<sup>675</sup>

Es folgte die Entscheidung der *Cour d'appel de Paris*. Das Gericht setzte sich aus kollisionsrechtlicher Sicht zunächst mit Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ auseinander, dessen Eingreifen es jedoch ablehnte.<sup>676</sup> Die Urheberrechtsinhaberschaft sei vielmehr eine Folge der in Kalifornien abgeschlossenen Verträge, in denen sich John Huston gegenüber dem Produzenten als Arbeitgeber verpflichtet habe, die vereinbarte künstlerische Leistung zu erbringen. Daher sei Huston selbst zu keinem Zeitpunkt Inhaber des Urheberrechts an dem Film gewesen, so dass es keiner Abtretung der Urheberrechte bedürfte, welche sich nach französischem Recht dann nur auf die Vermögensrechte, nicht jedoch auf das Urheberpersönlichkeitsrecht hätte beziehen können. Wende man nun französisches Recht an, um die Geltendmachung des *droit moral* zu begründen, stelle das einen Versuch der Kläger dar, die in den USA eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen zu umgehen.<sup>677</sup> Es verbiete sich daher, das US-amerikanische Recht in diesem Fall durch die französischen Normen zu ersetzen.<sup>678</sup> Das Gericht vertrat damit die universale Zuweisung des Urheberrechts anhand einer einzigen Rechtsordnung. Denn obwohl die Kläger Schutz gegen die Verbreitung des Werkes in Frankreich beehrten, Schutzland somit Frankreich war, stellte das Gericht zur Bestimmung der Urheberrechtsinhaberschaft auf das US-amerikanische Recht ab.<sup>679</sup> Nach der dort geltenden Rechtslage hatte die Produktionsfirma das originäre Urheberrecht am Filmwerk erworben, § 201(b) C.A. Wegen der fehlenden Eigenschaft als Urheberrechtsinhaber konnte sich John Huston nach dieser Einschätzung nicht auf das Urheberpersönlichkeitsrecht in Frankreich berufen. Das Gericht sieht hierin keinen Verstoß gegen den *ordre public international*.<sup>680</sup>

674 TGI Paris vom 23.11.1988 – „John Huston“, JDI 1989 (116), 67, 70 m. Anm. *Edelman*, S. 70, 75; ebenso Recueil Dalloz 1989, I, 342, 346 m. Anm. *Audit*.

675 TGI Paris vom 23.11.1988 – „John Huston“, JDI 1989 (116), 67, 70 f. m. Anm. *Edelman*, S. 70, 75 f., der die Anwendung des französischen Rechts durch das Gericht bejaht, da sich dieses eben gerade auf das Schöpferprinzip gestützt habe.

676 Hierzu ausführlich oben 6. Kap. § 2 II 4 b).

677 CA Paris, Urteil vom 6.7.1989 – „John Huston“, JDI 1989 (116), 979, 986 f., m. Anm. *Edelman*, S. 992, 998 ff. (deutsche Übersetzung in GRUR Int. 1989, 936, 939).

678 CA Paris, Urteil vom 6.7.1989 – „John Huston“, JDI 1989 (116), 979, 987 f., m. Anm. *Edelman*, S. 992, 998 ff. (deutsche Übersetzung in GRUR Int. 1989, 936, 940).

679 Das Gericht erwähnt dabei nicht den Begriff des Ursprungslandprinzips. In den Vordergrund stellt es die Verpflichtungen John Hustons aus dem Arbeitsvertrag, so dass man fragen könnte, ob das Gericht im Ergebnis doch einer akzessorischen Anknüpfung an den Arbeitsvertrag folgt. Mangels weitergehender Hinweise seitens des Gerichts erscheint eine solche, für die französische Rechtsprechung sehr untypische Auslegung des Urteils allerdings unwahrscheinlich. Auch wurde die Entscheidung von den Vertretern der Literatur nicht als eine Anknüpfung an das Arbeitsstatut aufgefasst.

680 Zu diesem Aspekt des Urteils genauer unter 6. Kap. § 2 III 2 b).



Nach der sehr ausführlichen, im Ergebnis sicherlich umstrittenen Urteilsbegründung seitens der *Cour d'appel* zeigte sich die *Cour de cassation* in ihrer Entscheidung recht kurz angebunden.<sup>681</sup> Zu Beginn erklärt das Gericht Art. 1 al.2 des Gesetzes vom 8.7.1964, welcher den Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts vom Grundsatz der Gegenseitigkeit ausnahm, sowie Art. 6 des Gesetzes vom 11.3.1957, welcher der Person, die allein aufgrund der Schöpfung Urheber eines Werkes ist, ein ausschließliches und absolutes immaterielles Eigentumsrecht zuweist, für zwingend anzuwendendes Recht.<sup>682</sup> Indem die *Cour d'appel* davon ausgegangen sei, dass das französische Recht nicht an die Stelle des US-amerikanischen Rechts treten könne, sondern stattdessen § 201(b) C.A. auch weiterhin gelte, habe es gegen die oben genannten Normen verstoßen, über deren Anwendbarkeit das Gericht aufgrund des zwingenden Charakters zu entscheiden nicht befugt war. Zunächst fällt auf, dass die *Cour de cassation* mit keinem Wort auf die Vorgaben der internationalen Konventionen eingeht, deren Einschlägigkeit im vorliegenden Fall zumindest hätten erörtert werden sollen.<sup>683</sup> Darüber hinausgehend ruft die Entscheidung insofern Erstaunen hervor, als dass die *Cour de cassation* keinerlei kollisionsrechtliche Aussagen in ihrem Urteil trifft, obwohl die Fragestellung eindeutig kollisionsrechtlicher Natur war. Grundsätzlich scheint sie an der Maßgeblichkeit der *lex originis* festzuhalten, da nur dann die Problematik auftritt, dass Huston als Werkschöpfern nicht Urheber ist. Die genaue Bedeutung der vom Gericht gebrauchten Formulierung hinsichtlich des *droit moral* „que ces règles sont des lois d'application impérative“<sup>684</sup> bleibt offen und wird vom Gericht selbst nicht geklärt.<sup>685</sup> Neben dem soeben genannten Aspekt der Bedeutung der vom Gericht gewählten Formulierung im französischen internationalen Privatrecht (hierzu unter aa)) kommt die Frage auf, ob sich die

- 681 Cass. civ. vom 28.5.1991 – „John Huston“, La Semaine Juridique (JCP), Éd. E, 1991, II, Nr. 220 m. Anm. *Ginsburg/Sirinelli*; La Semaine Juridique (JCP), Éd. G, 1991, II, Nr. 21731 m. Anm. *Françon*; Rev. crit. DIP 1991, 752 m. Anm. *Gautier*; eine deutsche Übersetzung des Urteils findet sich in GRUR Int. 1992, 304.
- 682 Sowohl das Gesetz von 1964 als auch das von 1957 wurden mittlerweile aufgehoben durch Art. 5 des Gesetzes Nr. 92 – 597 vom 1.7.1992 betreffend das Gesetzbuch des Geistigen Eigentums (Legislativer Teil). Die Regelungen sind nun enthalten in Art. L. 111-4 CPI sowie in Art. L. 121-1 CPI.
- 683 So auch *Ginsburg/Sirinelli*, RIDA 1991 (150), 3, 13, die zudem anführen, dass das Gesetz vom 8.7.1964 gar nicht anwendbar war. Es fände nämlich nur in den Fällen Beachtung, in denen zwischen Frankreich und dem Ursprungsland kein internationaler Vertrag auf dem Gebiet des Urheberrechts bestehe. Da die USA aber Mitglied der Berner Union waren, hätte die Norm nicht angewendet werden dürfen.
- 684 Cass. civ. vom 28.5.1991 – „John Huston“, La Semaine Juridique (JCP), Éd. E, 1991, II, Nr. 220 m. Anm. *Ginsburg/Sirinelli*; La Semaine Juridique (JCP), Éd. G, 1991, II, Nr. 21731 m. Anm. *Françon*; Rev. crit. DIP 1991, 752 m. Anm. *Gautier*.
- 685 Siehe Cass. civ. vom 28.5.1991 – „John Huston“, La Semaine Juridique (JCP), Éd. E, 1991, II, Nr. 220 m. Anm. *Ginsburg/Sirinelli*, S. 284; ebenso *Ginsburg/Sirinelli*, RIDA 1991 (150), 3, 11; CA Paris vom 14.3.1991 – „Almax International“, La Semaine Juridique (JCP), 1992, II, Nr. 21780 m. Anm. *Ginsburg*, S. 6, die darauf hinweist, dass im französischen internationalen Privatrecht die Begriffe „loi d'application immédiate“ oder „loi de police“ eher gebräuchlich sind.



Rechtsprechung der *Cour de cassation* nur auf das *droit moral* bezieht, oder ob sie auch auf die verwertungsrechtlichen Aspekte des Urheberrechts angewendet werden muss (unter bb)).

aa) Bedeutung der Formulierung „lois d’application impératives“

Der Begriff der „lois d’application impérative“ ist im französischen IPR ein ungewöhnlicher Ausdruck.<sup>686</sup> Um dogmatisch die Anwendbarkeit des französischen Rechts zu erreichen, und da sich das Gericht nicht ausdrücklich zur gewählten internationalprivatrechtlichen Methode äußert, kann man die von der *Cour de cassation* getroffene Entscheidung verschiedentlich interpretieren. Zum einen konnte man eine direkte Anwendung des inländischen Rechts dadurch erreichen, dass die im Urteil zitierten Normen einen Teil der *loi de police* im Forumstaat darstellen.<sup>687</sup> Zum anderen konnte das Gericht zu diesem Ergebnis gelangen, indem es grundsätzlich von der Geltung des Ursprungslandprinzips ausging, die nach diesem Grundsatz ermittelte Anwendbarkeit des US-amerikanischen Rechts durch den Rückgriff auf den *ordre public international* jedoch verneinte und stattdessen das französische Recht zur Anwendung brachte. Trotz des Fehlens einer klaren Aussage seitens der *Cour de cassation* scheint sich das Gericht zugunsten einer direkten und unmittelbaren Anwendung des französischen Rechts und gegen die traditionelle Methode des Kollisionsrechts entschieden zu haben. Auch die französische Literatur versteht das Urteil des höchsten Gerichts Frankreichs in diesem Sinne,<sup>688</sup> wenngleich sie mehrheitlich eine Anwendung der klassischen Kollisionsregel in Verbindung mit dem Rückgriff auf den *ordre public international* favorisierte.<sup>689</sup> Die Einordnung einer Norm in die

686 *Bergé*, La protection internationale, 1995, Rn. 370, der darauf hinweist, dass auch das gegen das Urteil der CA Paris eingelegte Rechtsmittel nur von „loi de police“ sowie „loi d’application immédiate“ sprach.

687 Siehe hierzu *Edelman*, GRUR Int. 1992, 260, 262 f.; der Begriff der französischen *loi de police* entspricht im Deutschen den Eingriffsnormen und im Englischen den *mandatory rules*.

688 *Bergé*, La protection internationale, 1995, Rn. 369; Anmerkung von *Ginsburg/Sirinelli*, Cass. civ. vom 28.5.1991 – „John Huston“, La Semaine Juridique (JCP), 1991, II, Nr. 220, S. 284; *Edelman*, GRUR Int. 1992, 260, 266; ebenso *Ginsburg*, Rev. crit. DIP 1994, 603, 618 f.; *Pol-laud-Dulian* in einer Anmerkung zum Urteil der CA Paris vom 14.3.1991 – „Almax International“, JDI 1992 (119), 148, 164; *Lucas/Lucas*, Propriété Littéraire, 2006, Rn. 1197 f.

689 In diesem Sinne die Anmerkung von *Ginsburg/Sirinelli*, Cass. civ. vom 28.5.1991 – John Huston“, La Semaine Juridique (JCP), 1991, II, Nr. 220, S. 284; ebenso *Ginsburg/Sirinelli*, RIDA 1991 (150), 3, 19 ff.; *Edelman*, GRUR Int. 1992, 260, 266, der davon ausgeht, dass diesbezüglich keinerlei Zweifel bestehen (noch in der Anmerkung zur Entscheidung der CA Paris vom 6.7.1989 – „John Huston“ scheint er dagegen die Anwendung der betroffenen Normen über das *droit moral* als Teil des *loi de police* zu favorisieren, wobei anzumerken ist, dass er sich im Anschluss ebenso vehement der Ablehnung des *ordre public international* widersetzt, siehe *Edelman*, JDI 1989 (116), 979, 994 ff. sowie 1000 ff.). Auch *Bergé* favorisiert die Anwendung des *ordre public international*, wenngleich er hierin auch nur das geringere Übel sieht und nicht die Lösung aller Probleme, in: *Bergé*, La protection internationale, 1995, Rn. 375.

*loi de police* erfolgt in der Prüfungsreihenfolge der französischen Gerichte vor der Anwendung der allgemeinen Kollisionsnormen. Fallen Normen in den Bereich der inländischen *loi de police*, müssen sie unabhängig von einem eventuellen Eingreifen des *ordre public international* auf den Sachverhalt Anwendung finden.<sup>690</sup> Die Tatsache, dass sich das Gericht für die Lösung des Falles mittels der Anknüpfung an die *loi de police* entschieden hat, wird zwar vom Gericht nicht begründet, könnte aber auf die folgenden Überlegungen zurückzuführen sein.

Zunächst hat die Einordnung der zitierten Normen Einfluss auf den Status der Urheber in der französischen Gesellschaft. *Edelman* weist darauf hin, dass die Wahl zwischen der *loi de police* und dem *ordre public international* auch eine qualitative Aussage treffe.<sup>691</sup> Denn die Zuordnung der relevanten Vorschriften zur *loi de police* verleihe den Urhebern in Frankreich eine herausragende und bedeutende Stellung, indem die Qualifikation des Urhebers und das *droit moral* „in den Rang der grundlegenden Rechtsprinzipien der Gesellschaft“ gehoben werden.<sup>692</sup> Der Weg der *Cour de cassation* bedeutet damit eine Festigung der Stellung des Urhebers und eine Betonung des Schöpferprinzips sowie der Bedeutung des *droit moral* in Frankreich.

Darüber hinausgehend könne die besondere Bedeutung des *droit moral* und des Schöpferprinzips zur Rechtfertigung der Rechtsprechung angeführt werden. Dabei könne ersteres als Persönlichkeitsrecht nur dem Werkschöpfer zustehen, was wiederum die Maßgeblichkeit des Schöpferprinzips voraussetze. Dessen Geltung werde in Frankreich sichergestellt, wenn die entsprechenden Normen dem öffentlichen Ordnungsrecht zugerechnet werden. Art. 1 al.2 des Gesetzes vom 8.7.1964 setze dies sogar voraus, da, unabhängig vom Erfordernis der Gegenseitigkeit, jedem ermöglicht werde, die Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechtes geltend zu machen. Dies könne aber nur Sinn machen, wenn Inhaber des Urheberpersönlichkeitsrechts der Werkschöpfer sei.<sup>693</sup>

Letztendlich könne man auch Art. 27 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heranziehen, wonach jeder den Schutz seiner geistigen Interessen verlangen kann, die ihm als Urheber zustehen.<sup>694</sup> Würde im Urheberrecht nicht das Schöpferprinzip gelten, wäre Urheber nicht mehr notgedrungen eine natürliche Per-

690 Zu diesem wichtigen Unterschied zwischen *loi de police* einerseits und *ordre public* andererseits siehe *Loussouarn/Bourel/Vareilles-Sommières*, *Droit international privé*, 2007, Rn. 251; siehe oben 6. Kap. § 1 II 3.

691 *Edelman*, GRUR Int. 1992, 260, 262 f.; *ders.*, Anmerkung zu TGI Paris vom 23.11.1988 – „John Huston“, JDI 1989 (116), 67, 73 f.; ähnlich auch *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 1199, die in der Wahl der *loi de police* eine besondere Betonung der personalistischen Konzeption des *droit moral* vermuten.

692 *Edelman*, GRUR Int. 1992, 260, 262.

693 Zu dieser Argumentation *Edelman*, GRUR Int. 1992, 260, 264 f.

694 Art. 27 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 lautet: „Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.“

son. Geschützt würden damit auch Unternehmen bzw. Geldgeber, was einen Widerspruch zu Art. 27 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bedeute.<sup>695</sup>

Richtig zu überzeugen vermögen diese Überlegungen jedoch nicht. So ist die Entscheidung in der französischen Literatur auf weit verbreitete Ablehnung gestoßen. Grundsätzlich wird vorgebracht, dass die zwischen den vermögensrechtlichen und den persönlichkeitsrechtlichen Aspekten des Urheberrechts bestehenden Unterschiede nicht ausreichen, um eine ungleiche kollisionsrechtliche Behandlung des einen Urheberrechts zu rechtfertigen. Die Verflechtung beider Aspekte sei so eng, dass generell eine einheitliche Betrachtung erforderlich sei, die lediglich punktuell korrigiert werden könne. Das Urheberpersönlichkeitsrecht insgesamt der *loi de police* zu unterstellen, werde diesem auch insofern nicht gerecht, als die einzelnen Regelungen unterschiedliche Reichweiten hätten und die strikten Auswirkungen der *loi de police* auf das interne Recht nicht immer vorhersehbar seien.<sup>696</sup> Zudem verlöre die Regelung der *loi de police* ihren Sinn, wenn eine Verletzung eben jenes Rechts im Ausland stattgefunden habe. Dann müsse der französische Richter die allgemein geltenden Kollisionsregeln anwenden und könne gerade nicht auf das interne Ordnungsrecht seines Staates zurückgreifen. Gelte es aber das *droit moral* in Frankreich zu schützen, reiche auch die Anwendung der *lex loci delicti* aus, ohne dass gleich die *loi de police* eingreifen müsse.<sup>697</sup>

Auch der Rückgriff auf Art. 27 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte erscheint problematisch. Zwar nimmt auch die Rechtsprechung in den drei Fällen *The Kid*<sup>698</sup>, *John Huston*<sup>699</sup> und *Anne Bragance*<sup>700</sup>, in denen es stets um die Ausübung des *droit moral* ging, Bezug auf diese Norm. Dies erfolgte jedoch nicht zur Begründung der Zugehörigkeit der Normen über das Urheberpersönlichkeitsrecht zum öffentlichen Ordnungsrecht.<sup>701</sup> Problematisch sind zudem die unmittelba-

695 In diesem Sinne *Edelman*, GRUR Int. 1992, 260, 265, der jedoch verkennt, dass es sich insoweit um UN-Recht handelt.

696 *Lucas/Lucas*, Propriété Littéraire, 2006, Rn. 1199; zu diesen Argumenten aus Sicht des Urhebervertragsrechts siehe *Josselin-Gall*, Les contrats d'exploitation, 1995, Rn. 366.

697 *Lucas/Lucas*, Propriété Littéraire, 2006, Rn. 1199.

698 CA Paris vom 29.4.1959 – „The Kid“, JDI 1960 (87), 128 ff. m. Anm. *Goldman*.

699 TGI Paris vom 23.11.1988 – „John Huston“, Rev. crit. DIP 1989, 372 ff. m. Anm. *Gautier*.

700 CA Paris vom 1.2.1989 – „Anne Bragance“, RIDA 1989 (142), 300 ff. m. Anm. *Sirinelli*; siehe hierzu *Bergé*, La protection internationale, 1995, Rn. 361 f.

701 In der Sache „Anne Bragance“ zog das Gericht Art. 27 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heran, um die Einschlägigkeit des *ordre public international* zu begründen und damit die Anwendung französischen Rechts zu erreichen (konkret den Verzicht auf das Urheberpersönlichkeitsrecht in einem dem US-amerikanischen Recht unterliegenden Vertrag für unwirksam zu erklären): CA Paris vom 1.2.1989 – „Anne Bragance“, RIDA 1989 (142), 300, 305 m. Anm. *Sirinelli*, S. 307, 319 f. In der Sache „The Kid“ wurde die Norm herangezogen, um den Anspruch Charlie Chaplins zu begründen, sich in Frankreich auf sein Recht auf Werkintegrität als Teil des *droit moral* zu berufen: CA Paris vom 29.4.1959 – „The Kid“, JDI 1960 (87), 128 ff. m. Anm. *Goldman*. Und die TGI Paris zog die Norm heran, um dem US-amerikanischen Regisseur John Huston zu ermöglichen, in Frankreich die Verletzung seines *droit moral* geltend zu machen: TGI Paris vom 23.11.1988 – „John Huston“, Rev. crit. DIP 1989, 372, 376 m. Anm. *Gautier*.

re Anwendbarkeit der Erklärung und die Tatsache, dass sie nach Auffassung des *Conseil d'État* nicht in gleicher Weise verbindlich ist wie ein internationaler Vertrag.<sup>702</sup>

Wie bereits beschrieben erfolgt die Einordnung nationaler Vorschriften in die *loi de police* vor der Anwendung der allgemeinen Kollisionsregeln, da Erstere gegebenenfalls den Charakter zwingend anwendbaren Rechts entfalten. Die von der *Cour de cassation* gewählte Lösung verletzt damit die Regeln des internationalen Privatrechts, da diese erst gar nicht zur Anwendung gelangen. Ein nach den grundsätzlich geltenden Kollisionsnormen anwendbares Recht hat in diesem Fall überhaupt keine Chance mehr, Beachtung zu finden.<sup>703</sup> Damit wird dem Kläger auch die Möglichkeit genommen, sich auf diejenigen ausländischen Normen zu berufen, welche normalerweise kollisionsrechtlich anwendbar sind und nicht im Widerspruch zur *loi de police* des Forumstaates stehen.<sup>704</sup> Ein Vorgehen über die Ausnahme des *ordre public international* würde die ausländischen Rechtsordnungen in einem stärkeren Maße respektieren.<sup>705</sup> Zudem würde die Maßgeblichkeit des öffentlichen Ordnungsrechts hinsichtlich einzelner Vorschriften zur Folge haben, dass die Gesamtheit der Rechtsordnung, welche normalerweise in Frankreich zur Bestimmung der Rechtsinhaberschaft im Bereich des Urheberrechts angewendet wird, zerstört und eine in sich stimmige Entscheidung gefährdet wird. Denn auf einmal werden zwei Rechtsordnungen kumulativ hinsichtlich einer Frage angewendet, was zu in sich nicht mehr schlüssigen Entscheidungen führen kann.<sup>706</sup> Zwar kann auch die Anknüpfung an die *lex originis* zur Bestimmung der Rechtsinhaberschaft einerseits und die Maßgeblichkeit der *lex loci protectionis* zur Klärung des Schutzzumfangs des Urheberrechts andererseits zur Anwendung zweier Rechtsordnungen führen. Der Unterschied liegt jedoch darin, dass bei der Zuordnung einzelner Vorschriften zur *loi de police*, hier der zitierten Regelungen über das Urheberpersönlichkeitsrecht, hinsichtlich ein und derselben Frage, nämlich derjenigen nach der Inhaberschaft am *droit moral*, zwei verschiedene Rechtsordnungen eingreifen können. *Bergé* weist zudem zutreffend auf die Gefahr der Radikalisierung der Positionen des kontinentaleuropäischen *Droit d'auteur*-Systems und des US-amerikanischen *Copyright*-Ansatzes hin, welche die zwingende Anwendung französischer Normen herbeiführen könnte. Erste Opfer wären hierbei zweifellos die Urheber, um deren Schutz es gerade ginge.<sup>707</sup>

702 *Bergé*, La protection internationale, 1995, Rn. 362 m.w.N.; in diesem Sinne auch *Goldman* in der Anmerkung zu CA Paris vom 29.4.1959 – „The Kid“, JDI 1960 (87), 128, 148.

703 Anmerkung von *Audit* zu TGI Paris, Urteil vom 23.11.1988 – „John Huston“, Recueil Dalloz 1989, I, 342.

704 *Bergé*, La protection internationale, 1995, Rn. 375.

705 Anmerkung von *Ginsburg/Sirinelli* zu Cass. civ. vom 28.5.1991 – „John Huston“, La Semaine Juridique (JCP), Éd. E., 1991, II, Nr. 220, S. 283, 285; ebenso *Ginsburg/Sirinelli*, RIDA1991 (150), 3, 21.

706 *Audit*, Anmerkung zu TGI Paris, Urteil vom 23.11.1988 – „John Huston“, Recueil Dalloz 1989, I, 342.

707 *Bergé*, La protection internationale, 1995, Rn. 375, der bei einer Übernahme dieses Verhaltens durch die US-amerikanischen Gerichte allerdings die Gefahr einer streng territorialen Anwendung der Urhebergesetze fürchtet.

Auch wenn die *Cour de cassation* in ihrer Entscheidung jede kollisionsrechtliche Aussage vermeidet, so scheint das Gericht jedenfalls nicht von einer Maßgeblichkeit der *lex loci protectionis* auszugehen, weil das Problem der Zuordnung des Urheberrechts in diesem Fall gar nicht entstände. Denn nach französischem Recht als demjenigen des Schutzlandes wäre John Huston als Regisseur und Miturheber des Drehbuchs unbestritten Inhaber des *droit moral*, das wegen seiner engen Bindung an die Persönlichkeit des Werkschöpfers nicht veräußerbar ist. Das Gericht musste daher eine Lösung finden, um den Wertungswiderspruch zwischen dem französischen und dem US-amerikanischen materiellen Urheberrecht zugunsten der französischen Normen – und der hinter diesen Normen stehenden Interessenabwägung – zu lösen. Hierzu verzichtet das Gericht bedauerlicherweise auf jede Auseinandersetzung mit dem geltenden Kollisionsrecht und erklärt kurzerhand mittels des Rechtsinstituts der *loi de police* die im Urteil zitierten Normen zu zwingend anwendbaren Regelungen.<sup>708</sup>

#### bb) Ausdehnung des zwingenden Charakters urheberrechtlicher Normen auf Vermögensrechte

Auch wenn die Rechtsprechung der *Cour de cassation* aus dogmatischer Sicht nicht überzeugt, so stellt sie dennoch eine viel beachtete Entscheidung dar. Man muss sich daher die weitere Frage stellen, ob die *Cour de cassation* ihre Entscheidung auf den Anwendungsbereich des *droit moral* begrenzt hat, oder ob sich eventuell auch vermögensrechtliche Aspekte des Urheberrechts unter diese Rechtsprechung subsumieren lassen.<sup>709</sup> Das Urteil selbst enthält hierzu keine explizite Aussage. Für eine Ausdehnung der zwingenden Anwendung urheberrechtlicher Normen könnte sprechen, dass das Urheberrecht insgesamt durch den Akt der Werkschaffung entsteht, und der Werkschöpfer hiermit sowohl die vermögensrechtlichen als auch die persönlichkeitsrechtlichen Aspekte des Urheberrechts erwirbt.<sup>710</sup> Diese zwingende Anwendung auch auf die Vermögensrechte überzeugt jedoch nicht. Denn nach französischer Vorstellung wäre dann im Fall *John Huston* der US-amerikanische Produzent überhaupt nicht Inhaber eines Urheberrechts gewesen, da er selbst keine eigene schöpfe-

708 *Bergé* spricht in diesem Zusammenhang vom „Hackbeil“ des unmittelbar anzuwendenden Rechts, das vom französischen Gericht hervorgeholt wurde; siehe *Bergé*, *La protection internationale*, 1995, Rn. 372.

709 Mit dieser Frage beschäftigt sich *Ginsburg*, in: *CA Paris* vom 14.3.1991 – „Almax International“, *La Semaine Juridique (JCP)*, Éd. G, 1992, II, Nr. 21780 m. Anm. *Ginsburg*, S. 6 und 7; *dies.*, 273 *Recueil des Cours* 239, 372 (1998).

710 In diesem Sinne *Ginsburg/Sirinelli* in der Anmerkung zu *Cass. civ.* vom 28.5.1991 – „John Huston“, *La Semaine Juridique (JCP)*, Éd. E., 1991, II, Nr. 220, S. 285, die auf Art. 1 des Gesetzes von 1957 verweisen, wonach das Urheberrecht vermögensrechtliche und persönlichkeitsrechtliche Bestandteile umfasst (jetzt Art. L 111-1 al.1 und al.2 CPI; ebenso *Ginsburg/Sirinelli*, *RIDA* 1991 (150), 3, 17; *Ginsburg*, Anmerkung zu *CA Paris* vom 14.3.1991 – „Almax International“, *La Semaine Juridique (JCP)*, Éd. G, 1992, II, Nr. 21780, S. 6.

rische Leistung zur Schaffung des Werkes beigetragen hat.<sup>711</sup> Auch erscheint es fraglich, ob die vermögensrechtlichen Aspekte des Urheberrechts eine so tiefgreifende Bedeutung für das französische Recht haben, dass ihre Unveräußerlichkeit Teil der *loi de police* ist. Denn im Gegensatz zum in Deutschland geltenden Monismus geht das französische Recht von einer dualistischen Konzeption des Urheberrechts aus, so dass in Frankreich Verwertungsrechte übertragen werden können. Die Verknüpfung der vermögensrechtlichen mit den persönlichkeitsrechtlichen Bestandteilen ist damit weniger fest als in Deutschland, so dass man die Zugehörigkeit der Unveräußerlichkeit des *droit moral* wohl nicht einfach auf die vermögensrechtlichen Elemente des Urheberrechts übertragen kann.<sup>712</sup>

## b) Lösung über den *ordre public international*

Anders als in der letztinstanzlichen *John Huston*-Entscheidung geschehen favorisiert der Großteil der Vertreter der französischen Literatur zur Lösung der aufgrund der widerstreitenden materiellen Urbergesetze bezüglich der Existenz und Zuweisung des Urheberpersönlichkeitsrechts bestehenden Schwierigkeiten das Eingreifen des *ordre public international*.<sup>713</sup> Der Grundsatz hat die Aufgabe, die Anwendung fremden Rechts in einem Staat zu verhindern, wenn dieses zu Ergebnissen führt, die in einem wesentlichen Widerspruch zu den Normen des Forumstaates stehen.<sup>714</sup> Der *ordre public international* ermöglicht es, das normalerweise anzuwendende Recht

711 Cass. civ. vom 28.5.1991 – „John Huston“, La Semaine Juridique (JCP), Éd. E, 1991, II, Nr. 220, m. Anm. *Ginsburg/Sirinelli*, S. 285; CA Paris vom 14.3.1991 – „Almax International“, La Semaine Juridique (JCP), Éd. G, 1992, II, Nr. 21780 m. Anm. *Ginsburg*, S. 6: bei diesem Verständnis der Entscheidung entfiele jegliche Anwendung des Kollisionsrechts zur Bestimmung des ersten Urheberrechtshabers bzgl. ausländischer Werke in Frankreich zugunsten einer direkten Anwendung des französischen Rechts.

712 Ablehnend gegenüber der Ausdehnung des zwingenden Charakters der im Urteil zitierten Normen auch auf die Vermögensrechte auch *Bergé*, der durch die Formulierung gerade nicht alle Türen geöffnet sieht, um in Zukunft alle mit der Inhaberschaft am Urheberrecht zusammenhängenden Fragen der *loi de police* zu unterwerfen; siehe *Bergé*, La protection internationale, 1995, Rn. 370.

713 In diesem Sinne die Anmerkung von *Ginsburg/Sirinelli*, Cass. civ. vom 28.5.1991 – „John Huston“, La Semaine Juridique (JCP), Éd. E, 1991, II, Nr. 220, S. 284; ebenso *Ginsburg/Sirinelli*, RIDA 1991 (150), 3, 19 ff.; *Lucas/Lucas*, Propriété Littéraire, 2006, Rn. 1197 f.; *Edelman*, GRUR Int. 1992, 260, 266 (noch in der Anmerkung zur Entscheidung der CA Paris vom 6.7.1989 – „John Huston“ scheint er dagegen die Anwendung der betroffenen Normen über das *droit moral* als Teil des *loi de police* zu favorisieren, wobei anzumerken ist, dass er sich im Anschluss ebenso vehement der Ablehnung des *ordre public international* widersetzt, siehe *Edelman*, JDI 1989 (116), 979, 994 ff. sowie 1000 ff.); *Xalabarder*, RIDA 2002 (193), 2, 78 ff. Auch *Bergé* favorisiert die Anwendung des *ordre public international*, wengleich er hierin auch nur das geringste Übel sieht und nicht die Lösung aller Probleme, in: *Bergé*, La protection internationale, 1995, Rn. 375.

714 Allgemein zum französischen *ordre public*-Vorbehalt siehe oben 6. Kap. § 1 II 1.



zugunsten der Normen des Forumstaates zu verdrängen.<sup>715</sup> Die Auseinandersetzung, wann in einem konkreten Fall der Vorbehalt des *ordre public* eingreift, gestaltet sich deshalb schwierig, weil sich weder das französische Recht noch die Gerichte zum genauen Inhalt des *ordre public international* äußern. Geht man von den Funktionen des *ordre public*-Vorbehalts aus, so könnte dieser betroffen sein, wenn ein Verstoß gegen die Unveräußerlichkeit des *droit moral* bzw. gegen die diese regelnden Normen entweder im Widerspruch zum *droit naturel* in Frankreich stünde oder die Verletzung eines wesentlichen politischen und sozialen Grundprinzips der französischen Gesellschaft darstellte.<sup>716</sup> Diese Frage wird nicht nur in der französischen Rechtsprechung, sondern auch unter den Vertretern der französischen Literatur unterschiedlich beantwortet. Den Schwerpunkt der Diskussion bildet dabei das Eingreifen des *ordre public*-Vorbehalts zugunsten des *droit moral* (unter aa). Ob und inwieweit sich dann die Grundsätze auch auf die Verwertungsrechte übertragen lassen, wird im Anschluss hieran geklärt werden (unter bb).

#### aa) Schutz des *droit moral*

Die französische Rechtsprechung hat in einigen Entscheidungen das Eingreifen des französischen *ordre public international* abgelehnt.<sup>717</sup> So argumentierte die vierte Kammer der *Cour d'appel de Paris* in der Sache *John Huston*, nach der allgemeinen

715 *Batiffol/Lagarde*, *Droit international privé*, Bd. 1, 1981, Rn. 364 m.w.N.; *Desbois*, GRUR Ausl. 1963, 196, 199.

716 Mit den Funktionen des *ordre public international* und einer anhand dieser festzustellenden Verletzung des Grundsatzes beschäftigt sich *Sirinelli* in seiner Anmerkung zum Urteil der CA Paris vom 1.2.1989 – „Anne Bragance“, RIDA 1989 (142), 301, 317 f.

717 Siehe das Urteil des 4. Kammer der CA Paris vom 6.2.1986 – „Les Aristochats“, *La Semaine Juridique (JCP)*, Éd. G, 1989, II, Nr. 3376, Annexe 7. In der Sache hatte der US-Amerikaner Rowe alle Rechte an seinem in England und in englischer Sprache verfassten Drehbuch über einen Katzenfilm an Walt Disney abgetreten, der später in veränderter Form unter dem Titel „Les Aristochats“ als Zeichentrickfilm in die Kinos kam. Das Gericht gestattete es Rowe nicht, sich auf des französische *droit moral* in der Ausgestaltung des Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft zu berufen. Das französische *droit moral* falle grundsätzlich nicht in den Bereich des *ordre public*, der mit großer Vorsicht und Zurückhaltung anzuwenden sei. Die Berufung auf die das französische Urheberpersönlichkeitsrecht regelnden Vorschriften verstieße vielmehr gegen den Grundsatz der Privatautonomie, wonach die Parteien die Geltung des englischen Rechts vereinbart hätten. Es stelle eine schwere Beeinträchtigung der Rechtssicherheit dar, wenn es einer Partei unter Berufung einer anderen Rechtsordnung ermöglicht werde, sich von vertraglich eingegangenen Verpflichtungen zu lösen. Ebenso wurde ein Eingreifen des französischen *ordre public international* in der Sache *Almax International* abgelehnt, allerdings ohne Entscheidung darüber, ob das *droit moral* grundsätzlich in den Bereich dieses Grundsatzes falle. Geltend gemacht hatte den *ordre public international* nämlich das beklagte Unternehmen, welches weder mit der Werkschöpfung noch mit deren Schöpfern in irgendeiner tatsächlichen oder vertraglichen Beziehung stand; siehe CA Paris vom 14.3.1991 – „Almax International“, *JDI* 1992 (119), 148, 153 m. Anm. von *Pollaud-Dulian*; mit Anmerkung von *Ginsburg* findet sich das Urteil in: *La Semaine Juridique (JCP)*, Éd. G, 1992, II, Rn. 21780.



Feststellung, dass der Grundsatz sehr vorsichtig anzuwenden sei, mit der verschiedentlich stark ausgeprägten Intensität des *droit moral*.<sup>718</sup> Danach präsentiere sich das Recht auf Anerkennung der Urheberrechtsinhaberschaft stärker als Recht auf den Schutz der Werkintegrität, da Letzteres im Konflikt mit der Ausübung der Vermögensrechte stehe. Konkret hieße das, dass das Eingreifen des *ordre public international* Turner Entertainment die Möglichkeit der Ausstrahlung des Filmes nähme und sie damit ihres Rechts am geistigen Eigentum, welches verfassungsrechtlichen Schutz genieße, beraubte. Des Weiteren stände dem *droit moral* das Interesse und die Notwendigkeit gegenüber, die Allgemeinheit am technischen Fortschritt im audiovisuellen Bereich teilhaben zu lassen und ihnen zu diesem Bereich Zugang zu verschaffen.<sup>719</sup> Insbesondere die Klassifizierung der Intensität des Urheberpersönlichkeitsrechts ist in der Literatur auf Kritik gestoßen. Da beide Ausgestaltungen des *droit moral* auf Art. 6 des Gesetzes vom 11.3.1957 und damit auf einer Norm beruhen, folglich vom Gesetzgeber selbst gerade keine Wertung vorgenommen wurde, dürfe der Richter nicht nachträglich eine solche manifestieren.<sup>720</sup> Edelman merkt zudem an, dass das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft nur in Zusammenhang mit dem Recht auf Integritätsschutz voll verwirklicht werden könne, denn was nütze einem das Erstere, wenn das Werk selbst verändert, ja sogar entstellt werden dürfe.<sup>721</sup>

Die erste Kammer der *Cour d'appel de Paris* hat dagegen in der Entscheidung *Anne Bragance* einen Verstoß gegen den französischen *ordre public international* angenommen, soweit es um den Verzicht der Klägerin auf ihr Urheberpersönlichkeitsrecht ging.<sup>722</sup> In der Sache war die Inhaberschaft an den Urheberrechten eines Buches mit dem Titel „La nuit de sérail“ strittig, welches im Jahre 1982 unter dem Namen des Beklagten, eines griechischen Staatsangehörigen mit dauerhaftem Wohnsitz in New York, veröffentlicht wurde. Tatsächlich war das Werk jedoch unter Mitwirkung der Klägerin entstanden. Die Parteien schlossen einen Vertrag ab,

718 CA Paris, Urteil vom 6.7.1989 – „John Huston“, JDI 1989 (116), 979, 988 ff. (deutsche Übersetzung in GRUR Int. 1989, 936, 940 m. Anm. Françon).

719 In der Entscheidung *Dimitri Ionesco* wurde der *ordre public international* dagegen mit keinem Wort erwähnt, ebenso wenig eine mögliche Zugehörigkeit der Unveräußerlichkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts zur *loi de police*: TGI Paris vom 14.2.1977 – „Dimitri Ionesco“, RIDA 1978 (97), 179 ff.; zum Sachverhalt siehe oben 6. Kap. § 2 II 4 b).

720 In diesem Sinne Françon in der Anmerkung zu CA Paris vom 6.7.1989 – „John Huston“, GRUR Int. 1989, 936, 942; er führt zudem Art. 1 des Gesetzes vom 8.7.1964 (jetzt Art. L. 111-4 al.2 CPI) an, welcher die Integrität und die Urheberschaft an urheberrechtlich geschützten Werken dem Grundsatz der Gegenseitigkeit entzieht. Durch die Nennung beider Aspekte des *droit moral* werde deutlich, dass der französische Gesetzgeber nicht zwischen diesen beiden Komponenten des Urheberpersönlichkeitsrechts unterscheide.

721 Edelman, Anmerkung zu CA Paris vom 6.7.1989 – „John Huston“, JDI 1989 (116), 979, 1001 f.; dieser sieht zudem in der Verletzung des *droit moral* eine Beeinträchtigung, welche einem Eingriff in die körperliche Integrität gleichkomme, a.a.O., S. 1002: „... Une telle atteinte à la personne de l'auteur est, nous semble-t-il, aussi grave qu'une atteinte à son intégrité physique. Il y a des souffrances morales qui humilient aussi sûrement que des souffrances physiques.“

722 CA Paris vom 1.2.1989 – „Anne Bragance“, RIDA 1989 (142), 301.

welcher dem Recht des Staates New York, USA, unterliegen sollte und in dem die Klägerin alle vermögensrechtlichen Komponenten des Urheberrechts am Werk an den Beklagten abtrat und auf ihr *droit moral* verzichtete. Die Klägerin verlangte nun die Nennung ihres Namens auf dem Buch und machte geltend, die vertragliche Vereinbarung stelle einen Verstoß gegen den *ordre public international* dar.<sup>723</sup> Nachdem das Gericht festgestellt hatte, dass die Parteien in zulässiger Weise von der Möglichkeit der Rechtswahl Gebrauch gemacht hatten und der strittige Vertrag tatsächlich US-amerikanischem Recht, genauer gesagt, dem Recht des Staates New York, unterlag, musste es sich mit der Vereinbarkeit des Vertrages mit dem *ordre public international* auseinandersetzen, da insbesondere der Verzicht der Klägerin auf das Urheberpersönlichkeitsrecht nach US-amerikanischem Recht zulässig gewesen wäre. Denn das US-amerikanische Recht kennt kein solches *droit moral*, folglich untersagt es auch nicht den Verzicht des Werkschöpfers auf dieses Recht.<sup>724</sup> Das französische Gericht sah dagegen im Verzicht auf das *droit moral* einen Verstoß gegen den *ordre public international*.<sup>725</sup> Es stellte fest, dass es sich beim *droit moral* um ein an die Person des Urhebers gebundenes, unveräußerliches Recht handelt gemäß Art. 6 des Gesetzes vom 11.3.1957, welches einen der wichtigsten Bestandteile im französischen Urheberrecht darstelle.<sup>726</sup> In der Nichtanerkennung eines solchen Rechts durch die US-amerikanische Rechtsordnung sah es den erforderlichen fundamentalen Widerspruch.<sup>727</sup> Der umfassende Verzicht auf das *droit moral* könne wegen dessen bedeutender Rolle im französischen Urheberrechtssystem nicht anerkannt werden und falle aufgrund dieser gravierenden Differenz unter den Vorbehalt des *ordre public international*. Zu guter Letzt berief sich das Gericht auf die Übereinstimmung des französischen Rechts mit Art. 27 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wonach „jedermann Recht auf den Schutz der materiellen und immateriellen Interessen hat, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Schöpfung, deren Urheber er ist, ergeben.“<sup>728</sup> Das Gericht wertet damit im Ergebnis die Unveräußerlichkeit des *droit moral* als wesentli-

723 Siehe Anm. *Sirinelli* zum Urteil der CA Paris vom 1.2.1989 – „Anne Bragance“, RIDA 1989 (142), 301, 307 f.

724 Siehe Anm. *Sirinelli* zum Urteil der CA Paris vom 1.2.1989 – „Anne Bragance“, RIDA 1989 (142), 301, 315.

725 CA Paris, Urteil vom 1.2.1989 – „Anne Bragance“, RIDA 1989 (142), 301, 305.

726 Die Regelung befindet sich heute in Art. L. 121-1 CPI.

727 CA Paris, Urteil vom 1.2.1989 – „Anne Bragance“, RIDA 1989 (142), 301, 305: „Que la solution proposé par le droit américain, qui en ignore l’existence, dans le domaine concerné, est donc fondamentalement opposée à la conception du droit français pour lequel il est l’un des attributs les plus importants, et le premier cité, du droit d’auteur.“

728 CA Paris, Urteil vom 1.2.1989 – „Anne Bragance“, RIDA 1989 (142), 301, 305. Auf diese Norm berief sich die CA Paris auch in der Sache „The Kid“, wo er im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Inländerbehandlung dem Briten Charlie Chaplin ermöglichte, sich in Frankreich auf das *droit moral* zu berufen, nachdem sein Filmwerk dort ohne seine Zustimmung mit Musik unterlegt worden war, CA Paris, Urteil vom 29.4.1959 – „The Kid“, JDI 1960 (87), 128, 136 ff. m. Anm. *Goldman* (deutsche Übersetzung des Urteils in GRUR Ausl. 1959, 654, 656).

ches Grundprinzip, auf dem die französische Gesellschaft in politischer und/oder sozialer Hinsicht fußt.<sup>729</sup>

Bejaht wurde das Eingreifen des *ordre public*-Vorbehalts auch in der ersten hauptinstanzlich ergangenen Entscheidung des *Tribunal de grande instance de Paris* in der Sache *John Huston*.<sup>730</sup> Bevor sich das Gericht auch hier auf die Übereinstimmung des französischen Rechts mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte berief, erklärte es die Regelung des Gesetzes vom 8.7.1964 zu einer „*règle d'ordre public*“, welche das Urheberpersönlichkeitsrecht dem Erfordernis der Gegenseitigkeit entziehe, um einen effektiven Schutz des Werkschöpfers hinsichtlich der Werkintegrität und der Anerkennung der Urheberschaft zu gewährleisten.<sup>731</sup> Positiv hinsichtlich des Eingreifens des *ordre public international* äußerte sich auch die *Cour d'appel de Versailles* in der Sache *John Huston*, welche nach der aufhebenden Entscheidung der *Cour de cassation* erneut sich mit dem Fall auseinandersetzen musste. Im Jahre 1994 bejahte das Gericht das Eingreifen des *ordre public*-Vorbehalts bezüglich des *droit moral* des Werkschöpfers.<sup>732</sup> Damit gelangte das Gericht zwar zu dem von der *Cour de cassation* vorgegebenen Ergebnis, schloss sich aber deren Lösungsweg über das zwingend anzuwendende Recht nicht an.

Auch die Vertreter der französischen Literatur sind sich nicht einig, ob die Unveräußerlichkeit des *droit moral* in der französischen Gesellschaft eine so herausragende Bedeutung innehat, dass sie unter den Vorbehalt des *ordre public international* fällt.

- 729 Das Gericht traf darüber hinaus aber keine allgemeine Aussage hinsichtlich der Frage, nach welcher Rechtsordnung sich im außervertraglichen Bereich die originäre Urheberrechtsinhaberschaft bestimmt. Es stellte „lediglich“ fest, dass der von den Parteien geschlossene Vertrag aufgrund seines internationalen Charakters in zulässiger Weise dem Recht des Staates New York unterstellt werden konnte. Seine kollisionsrechtliche Aussage bezieht sich also nur auf den Vertrag, in welchem die vermögensrechtlichen Befugnisse des Urheberrechts abgetreten und auf das *droit moral* verzichtet wurden. Erst nachdem das in diesem Fall normalerweise anwendbare Recht ermittelt war (hier nämlich das Recht des Staates New York, USA), prüfte die *Cour d'appel* einen Verstoß der Vorschriften, welche einen endgültigen Verzicht der Klägerin auf das *droit moral* zuließen, gegen den *ordre public international*. CA Paris vom 1.2.1989 – „Anne Bragance“, RIDA 1989 (142), 301, 304 m. Anm. *Sirinelli*, S. 310 ff.
- 730 TGI Paris, Urteil vom 23.11.1988 – „John Huston“, JDI 1989 (116), 67 m. Anm. *Edelman*, ebenso *Recueil Dalloz* 1989, I, 342 m. Anm. *Audit*; *Rev. crit. DIP* 1989, 372 m. Anm. *Gautier*.
- 731 TGI Paris, Urteil vom 23.11.1988 – „John Huston“, JDI 1989 (116), 67, 71, ebenso *Recueil Dalloz* 1989, I, 342, 344 m. Anm. *Audit*; *Rev. crit. DIP* 1989, 372, 376 m. Anm. *Gautier*.
- 732 CA Versailles vom 19.12.1994 – „John Huston“, RIDA 1995 (164), 389 m. Anm. *Kéréver*; siehe auch *Lucas* in *La Semaine Juridique (JCP)*, Éd. E, 1996, I, S. 582 Nr. 12. Interessanterweise fand diese Entscheidung der CA Versailles kaum Beachtung in der Literatur. So bezieht sich auch die Anmerkung von *Kéréver* größtenteils auf die materielle rechtlichen Aspekte der Verletzung des *droit moral* und weniger auf das Kollisionsrecht. *Lucas* weist in seiner Anmerkung dagegen zu Recht darauf hin, dass die in diesem Fall aufgetretenen Probleme hinsichtlich der kollisionsrechtlichen Behandlung des *droit moral* gar nicht erst entstanden wären, wäre man von Beginn an bezüglich der ersten Urheberrechtsinhaberschaft der Anknüpfung an die *lex loci protectionis* gefolgt.

*Edelman* bejaht beispielsweise den Charakter des *droit moral* als *droit naturel*, da das Urheberrecht allein durch den Akt der Schöpfung entstehe und in Frankreich gerade ohne die Voraussetzung der Gegenseitigkeit geschützt werde. Damit existiere das Urheberpersönlichkeitsrecht unabhängig von jeder Rechtsordnung und seine Existenz dürfe nicht durch das Eingreifen der Regelungen des Ursprungslandes neutralisiert werden. Geschehe dies, sei ein Verstoß gegen den *ordre public international* gegeben.<sup>733</sup>

Der Großteil der Autoren nähert sich einem möglichen Verstoß gegen den *ordre public international* mit Hilfe der Frage der Zugehörigkeit der gesetzlich normierten Unveräußerlichkeit des *droit moral* zu den politischen und sozialen Grundprinzipien der französischen Gesellschaft. Die Antwort diesbezüglich fällt unterschiedlich aus. *Sirinelli* verneint einen solchen Verstoß, da der humanistische Ansatz des französischen Rechts hierfür allein nicht ausreiche. Die Wahrung der Interessen des Urhebers hätten keinen dem Grundsatz der Monogamie oder der Laizität vergleichbaren Status, welche in der Regel als Beispiele für diese fundamentalen Grundprinzipien genannt würden. Dieser Eindruck werde bekräftigt durch die Tatsache, dass die humanistischen Aspekte im Rahmen der Gesetzgebung zunehmend von ökonomischen Erwägungen verdrängt würden.<sup>734</sup> Ein großer Teil der französischen Lehre bejaht dagegen einen Verstoß, wohl auch, weil sie grundsätzlich eine Lösung hinsichtlich der Rechtsinhaberschaft und der Unveräußerlichkeit des *droit moral* über den französischen *ordre public international* gegenüber dem von der *Cour de cassation* eingeschlagenen Weg der *loi de police* bevorzugen.<sup>735</sup> Ein wichtiger Anhaltspunkt für die herausragende Bedeutung des *droit moral* wird dabei in dem Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit im französischen Recht gesehen. Nach *Desbois* besteht zwischen dem Werk und der Persönlichkeit des Schaffenden eine zu enge Verbindung, als dass der Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts in Frank-

733 So *Edelman* in einer Anmerkung der Entscheidungen der TGI Paris vom 24.6.1988 und der CA Paris vom 25.6.1988 – „John Huston“ in JDI 1988 (115), 1010, 1023; siehe zu diesem Aspekt auch *Sirinelli*, Anmerkung zum Urteil der CA Paris vom 1.2.1989 – „Anne Bragance“, RIDA 1989 (142), 301, 320; auch *Françon* führt das fehlende Erfordernis der Gegenseitigkeit als Argument zugunsten der Zugehörigkeit des *droit moral* zum *ordre public international* an, siehe *Françon*, Anm. zu Cass. civ. vom 28.5.1991 – „John Huston“, La Semaine Juridique (JCP), Éd. G, 1991, II, Nr. 21731.

734 *Sirinelli*, Anmerkung zum Urteil der CA Paris vom 1.2.1989 – „Anne Bragance“, RIDA 1989 (142), 301, 318, der aber auch zugibt, dass eine klare Beantwortung der Frage schwierig sei.

735 Bejahend grundsätzlich *Edelman*, Anmerkung zu CA Paris vom 6.7.1989 – „John Huston“, JDI 1989 (116), 992, 1001 f.; *ders.*, Anmerkung der Entscheidungen der TGI Paris vom 24.6.1988 und der CA Paris vom 25.6.1988 – „John Huston“ in JDI 1988 (115), 1010, 1023; *Françon*, Anmerkung zu CA Paris vom 6.7.1989 – „John Huston“, GRUR Int. 1989, 936, 943; *Pollaud-Dulian*, Anmerkung zu CA Paris, 14.3.1991 – „Almax International“, JDI 1992 (119), 148, 163; *Xalabarder*, RIDA 2002 (193), 2, 86 f.; *Gautier*, Anmerkung zum Urteil der CA Paris vom 6.7.1989 – „John Huston“, Rev. crit DIP 1989, 706, 717 ff.; *Françon*, RIDA 1990 (143), 328, 339 ff.; im Ergebnis wohl auch *Sirinelli*, allerdings über die dritte Funktion des *ordre public* („protection des politiques législatives“): *Sirinelli*, Anmerkung zu CA Paris vom 1.2.1989 – „Anne Bragance“, RIDA 1989 (142), 301, 318 f.; zustimmend auch *Ginsburg*, 273 Recueil des Cours 239, 369 ff. (1998).

reich von dem Kriterium der Gegenseitigkeit abhängen dürfe. Dieser allerhöchste Rang, welcher dem *droit moral* von der französischen Rechtsordnung hierdurch zuerkannt werde, erlaube eine Ausnahme im Sinne des *ordre public international*, wenn dieser Aspekt des Urheberrechts von einem ausländischen Recht nicht in gleicher Weise geschützt werde.<sup>736</sup> Auch *Pollaud-Dulian* sieht im *droit moral* „le pilier et l'âme“ des französischen Urheberrechts. Deshalb sei es nur natürlich, dass französische Gerichte auf den Vorbehalt des *ordre public international* zurückgriffen, wenn das Schutzrecht nach dem Recht des Ursprungslandes einer anderen Person als dem Werkschöpfer zugesprochen werde.<sup>737</sup>

Ein grundsätzlicher Vorteil des Eingreifens des *ordre public international* wäre die mögliche Begrenzung seiner Anwendung auf das *droit moral* des Werkschöpfers. Damit wäre eine unterschiedliche Behandlung der vermögensrechtlichen Aspekte einerseits und der persönlichkeitsrechtlichen Aspekte andererseits möglich. Es bliebe damit im Grunde bei der Maßgeblichkeit der allgemeinen Kollisionsregel auch für das Urheberpersönlichkeitsrecht.<sup>738</sup> Der Rückgriff auf den Vorbehalt des *ordre public* würde lediglich eine Korrekturmöglichkeit darstellen, die in eng begrenzten Ausnahmefällen punktuell zu einer Wahrung des *droit moral* in Frankreich führte.<sup>739</sup>

Gegen eine grundsätzliche Lösung des Problems mit Hilfe des *ordre public international* spricht jedoch, dass das Eingreifen dieser Korrekturmöglichkeit stets von Fall zu Fall geprüft werden müsste, weshalb das Ergebnis für alle Beteiligten nur schwer absehbar ist. Dabei fällt auf, dass der Ausgang des Prozesses beispielsweise davon abhängt, welche Kammer der *Cour d'appel de Paris* über den Sachverhalt zu entscheiden hat.<sup>740</sup> Damit verbunden ist demnach eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit,<sup>741</sup> welche die grundsätzliche Eignung dieser Lösungsmöglichkeit auf internationaler Ebene zweifelhaft erscheinen lässt. Denn wie sich ein einziges französisches Gericht über das Eingreifen der Vorbehaltsklausel nicht einig ist, so werden sich die Gerichte in den unterschiedlichen Ländern nicht einig sein. Das Ergebnis ist damit für die Betroffenen nur schwer vorhersehbar und weit davon entfernt, rechtssicher zu sein.

736 *Desbois*, Le Droit d'Auteur, 1978, Rn. 802; zustimmend *Françon*, Anmerkung zu CA Paris vom 6.7.1989 – „John Huston“, GRUR Int. 1989, 936, 943, welcher in dieser Vorschrift den Geist der französischen Gesetzgebung, welche durch den Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts gekennzeichnet sei, erkennen will.

737 *Pollaud-Dulian*, Anmerkung zu CA Paris vom 14.3.1991 – „Almax International“, JDI 1992 (119), 148, 163.

738 Siehe hierzu auch *Lucas/Lucas*, Propriété Littéraire, 2006, Rn. 1197 ff.

739 Für das Eingreifen des *ordre public international* aus diesem Grunde auch *Lucas/Lucas*, Propriété Littéraire, 2006, Rn. 1197 ff.

740 Einen Verstoß gegen den *ordre public international* bejahte beispielsweise die 1re chambre der CA Paris in der Sache *Anne Bragance*, während die 4e chambre der CA Paris das Vorliegen einer Ausnahme des *ordre public internationale* in den Fällen *Les Aristochats* und *John Huston* verneinte.

741 Anmerkung von *Ginsburg* zu CA Paris vom 14.3.1991, La Semaine Juridique (JCP), Éd. G, 1992, II, Nr. 21780, S. 6.

## bb) Schutz der Verwertungsrechte

Man kann sich nicht nur fragen, ob sich die von der *Cour de cassation* im Rahmen der *loi de police* vorgegebene zwingende Anwendung der Normen über das Schöpferprinzip und das *droit moral* auch auf die Vermögensrechte übertragen lässt, sondern auch, ob sich die Ausnahme des *ordre public international* auf die vermögensrechtlichen Aspekte des Urheberrechts beziehen kann. Auch dies muss wohl abgelehnt werden.<sup>742</sup> Zum einen haben die vermögensrechtlichen Befugnisse nicht die enge Verbindung zum Werkschöpfer, wie es das Urheberpersönlichkeitsrecht hat. Zum anderen können nach französischem Verständnis Verwertungsrechte als Folge des dualistischen Verständnisses des Urheberrechts übertragen werden. Dies verdeutlicht die doch unterschiedliche Wahrnehmung sowie juristische Beurteilung von Persönlichkeitsrechten einerseits und Vermögensrechten andererseits im Bereich des Urheberrechts. Angeführt sei in diesem Sinne auch die Entscheidung in der Sache *Almax International*, in welcher die Inhaberschaft am Urheberrecht dem Recht des Ursprungslandes und damit dem italienischen Recht unterstellt wurde. Die vermögensrechtlichen Aspekte des Urheberrechts – um diese ging es im Fall – wurden demnach dem Arbeitgeber zugewiesen, da die Werke im Rahmen von Arbeitsverträgen geschaffen worden waren. Das Gericht stellte fest, dass dies trotz des vorhandenen Widerspruchs zum materiellen Urheberrecht in Frankreich keinen Verstoß gegen den *ordre public international* darstellte. Es sah hierin vielmehr die Konsequenz aus den Arbeitsverträgen und der Anwendung italienischen Rechts.<sup>743</sup> Sollten in einem Fall nur die Vermögensrechte des Schöpfers betroffen sein, wird sich die Frage der originären Rechtsinhaberschaft weiterhin nach dem Recht des Ursprungslandes richten. Sind dagegen die persönlichkeitsrechtlichen Aspekte des Urheberrechts betroffen, kommt die Verdrängung des Rechts des Ursprungslandes zugunsten der Normen des Forumstaates aufgrund des Eingreifens des *ordre public*-Vorbehalts in Betracht.<sup>744</sup>

### § 3 Fazit

Das französische internationale Urheberrecht ist gesetzlich nicht kodifiziert, sondern beruht auf der Rechtsprechung des Kassationshofes. Teilweise wird auch in der französischen Literatur das Schutzlandprinzip mit der *lex loci delicti* gleichgesetzt bzw. die Geltung der *lex loci delicti* auch für die Frage der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht favorisiert. Dass beide kollisionsrechtlichen Prinzipien nicht identisch sind, wurde bereits ausführlich im Rahmen der Rechtslage in Deutschland erörtert.

742 Siehe *Ginsburg*, Rev. crit. DIP 1994, 603, 620 ff.

743 CA Paris vom 14.3.1991 – „Almax International“, La Semaine Juridique (JCP), Éd. G, 1992, II, Nr. 21780 m. Anm. *Ginsburg*, S. 4 f.; ebenso *Ginsburg*, Rev. crit. DIP 1994, 603, 621.

744 So *Ginsburg* in einer Anm. zu CA Paris vom 14.3.1991 – „Almax International“, La Semaine Juridique (JCP), Éd. G, 1992, II, Nr. 21780, S. 6; *Xalabarder*, RIDA 2002 (193), 2, 78 f.